

Justiz- und Sicherheitsdirektion Amt für Militär und Zivilschutz

Merkblatt

Eigentumsanspruch der persönlichen Armeewaffe

Voraussetzungen und Vorgehen

Der Eigentumsanspruch kann geltend gemacht werden, wenn der Angehörige der Armee anlässlich der Entlassung folgende Bedingungen erfüllt.

1. Erfüllen des Schiessnachweises

Sturmgewehr

 In den letzten drei Jahren mind. 4 Bundesübungen 300 m (Obligatorisches Programm o. Feldschiessen) geschossen haben.

Pistole

· kein Schiessnachweis

2. Besitz eines gültigen Waffenerwerbscheins WES

- Gesuchsformular WES https://www.nw.ch/kapodienste/4156
- · Kopie gültiger Pass / ID

Gesuchseinreichung



Kantonspolizei Nidwalden Waffen / Explosivstoffe Kreuzstrasse 1 / Postfach 1242 6371 Stans

CHF 50.00, rund 1 Monat

3. Übernahme der Waffe

Am Entlassungstag muss der Waffenerwerbschein in 3-facher Ausführung vorgewiesen werden, damit unter Kostenfolge die persönliche Waffe in den Eigentum übernommen werde kann. Waffen die ins Eigentum übergehen, werden durch die LBA einsprechend gekennzeichnet.

Nach der Entlassung kann kein Eigentumsanspruch mehr geltend gemacht werden.



Kreiskommando

Kantonsstrasse 5, 6371 Stans-Oberdorf Telefon 058 467 56 13 kreiskommando@nw.ch